



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 24. Juni 2021**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31
Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und
indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Vorsorgliche Bereitstellung von Mitteln für Testungen,
insbesondere PCR-Pooltests, auf SARS-CoV-2 für Schulen der
Primarstufe und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen ab KW 33 bis
KW 51**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung unter Bezugnahme auf die Vorlagen 17/4902 und 17/5074 zur Ermöglichung der Beschaffung und des Einsatzes insbesondere von PCR-Pooltests auf SARS-CoV-2 für Schulen der Primarstufe und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 108,7 Mio. Euro (PCR-Pooltests, einschließlich Umsetzungskosten, insbesondere Logistikkosten) im Bedarfsfall für den Unterrichtszeitraum ab dem Ende der Sommerferien bis zum Beginn der Weihnachtsferien zu erteilen.

Die epidemiologische Lage in Bezug auf das COVID 19-Virus hat sich deutlich entspannt. Weiterhin ist ein kontinuierlicher Rückgang der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten. Der 7-Tage-R-Wert liegt unter 1. In den letzten Wochen sank die 7-Tage-Inzidenz in allen Altersgruppen. Um diese positive Entwicklung nicht zu gefährden, ist es weiterhin erforderlich, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren. Außerdem wird empfohlen, Angebote für eine Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen. Darüber hinaus zählen Testungen unverändert zu dem komplexen Maßnahmenbündel, um Infektionen zu begegnen, sowie Infektionsketten aufzudecken.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, jetzt die haushaltsrechtlichen Vorkehrungen zu treffen, um Tests für unterschiedliche Bereiche beschaffen zu können, da u.a. die Zeitspanne notwendiger Vergabe-

verfahren zu berücksichtigen ist. Das sich günstig entwickelnde pandemische Geschehen gebietet, dass die Frage, ob die Tests sodann tatsächlich beschafft und ausgeliefert werden, kontinuierlich neu zu stellen und zu beantworten ist. Vor diesem Hintergrund entspricht es haushaltswirtschaftlicher Umsicht, Bezugsverpflichtungen nur zu begründen, wenn diese geboten sind und im Übrigen auf Bezugsoptionen zu setzen.

Seit Beginn der Corona-Pandemie steht die Landesregierung vor der besonderen Herausforderung, das Recht der Kinder auf schulische Bildung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nordrhein-Westfälische Verfassung, Art. 2 Abs. 1 GG) auch unter Pandemie-Bedingungen und den zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten. Die Offenhaltung der Schulen und die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts hat für die Landesregierung höchste Priorität. Dies gilt umso mehr, als Erkenntnisse zu den gravierenden Folgen von Schulschließungen für den Lernfortschritt von Schülerinnen und Schülern, gerade aus benachteiligten Verhältnissen, vorliegen. Der ausgesetzte Präsenzunterricht über einen längeren Zeitraum ist mit erheblichen negativen Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen verbunden. Mit der Verfügbarkeit von Schnelltests, Selbsttests und PCR-Pooltests steht inzwischen ein neuer Baustein zur Pandemiebekämpfung zur Verfügung, der es ermöglicht, Schulen auch bei vorhandenem Infektionsgeschehen verantwortungsvoll offen zu halten.

Infolge der am 12. April 2021 in Kraft getretenen Pflicht, Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung einer Teilnahme am Präsenzunterricht auf das Corona-Virus zu testen, hat die Landesregierung kurzfristig die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen, um allen Schülerinnen und Schülern in Nordrhein-Westfalen mindestens zwei Schnelltests wöchentlich zur Verfügung zu stellen. Da die bei den meisten Schnelltests notwendigen Nasen- und Rachenabstriche von vielen Kindern als sehr unangenehm wahrgenommen und nicht immer richtig angewendet werden, war es erforderlich, für die Schülerinnen und Schülern der Grund- und Förderschulen eine eigene kindgerechte Teststrategie zu entwickeln.

Die Landesregierung hat daher entschieden, für diese Schülerinnen und Schüler ein Testkonzept, welches auf dem von der Uniklinik Köln durchgeführten Pilotprojekt „Schoco“ beruht, umzusetzen. Hierbei geben die Schülerinnen und Schüler einer Klasse durch das „Lutschen“ eines Tupfers (sog. Lolli) Speichelproben ab. Die Proben werden in einem Gefäß gesammelt und noch am selben Tag im Labor mit der PCR-Methode auf SARS-CoV-2 untersucht. Die Auswertung der bis zu 100.000 Tests wöchentlich erfolgt durch insgesamt zwölf Labore.

Die Pooltestungen sind am 10. Mai 2021 gestartet und werden zunächst bis zum Ende des Schuljahres am 2. Juli 2021 aus bereiten Mitteln durchgeführt.

Zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Präsenzunterrichts in den Schulen der Primarstufe und in Förderschulen unter pandemischen Bedingungen, die eine Testung erfordern, ist Vorsorge zu treffen, damit im Falle einer Testpflicht auch nach den Sommerferien ab KW 33 bis KW 51 (ohne Herbstferien KW 41 und 42 und Weihnachtsferien KW 52) neben der Anwendung von wirksamen Schutzmaßnahmen bewährte, systematische PCR-Pooltests durchgeführt werden können.

Insofern sollen die Bewilligungen des HFA gemäß Vorlage 17/4902 in Verbindung mit Vorlage 17/5074 im kommenden Schuljahr bis zum Ende des Kalenderjahres 2021 fortgeführt werden.

Wie bisher soll es im Bedarfsfall bei den vier Pool-Testtagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bleiben, wobei an jedem Tag die Hälfte der in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler am PCR-Pooltest teilnehmen. Das hätte zum Beispiel in einer Grundschule zur Folge, dass beispielsweise montags und mittwochs die Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase, dienstags und donnerstags die Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 am Pooltest teilnehmen. Bei Klassengrößen bis zu 25 Schülerinnen und Schülern ist vorzusehen, alle „Lolli“-Tupfer in ein Gefäß zu geben. Bei Klassengrößen von mehr als 25 Schülerinnen und Schülern ist eine gleichmäßige Aufteilung der Tupfer auf zwei Gefäße erforderlich. Unverändert bleibt, dass die Kinder einer Klasse trotz Aufteilung ihrer Tupfer auf zwei Gefäße immer einem Pool zugeordnet werden.

Die Kalkulation geht unverändert von 54 Euro / PCR-Pooltest für Labor- und Sachkosten aus. Es wird mit bis zu 100.000 PCR-Pooltests pro Woche kalkuliert. Der Betrag von 54 Euro berücksichtigt 5 Euro Sachkosten (inkl. Mehrwertsteuer). Hinzukommen Umsetzungs- und Logistikkosten). Der Mittelbedarf beträgt insgesamt 108,7 Mio. Euro.

Die Mittel sollen zusätzlich aus dem Rettungsschirm bereitgestellt werden.


Lutz Lienenkämper